

# **Richtlinie der Landeshauptstadt Potsdam zur Förderung von Maßnahmen Kommunaler Pflegepolitik - Pflege vor Ort**

Vom 19.06.2023

## Inhalt

1. Gegenstand der Förderung.....	2
2. Zuwendungsvoraussetzungen .....	3
3. Ausschluss und Einstellung der Förderung.....	3
4. Mitteilungs- und Informationspflichten.....	3
5. Art und Umfang der Zuwendung .....	4
6. Höhe der Zuwendung.....	4
7. Zuwendungsempfangende.....	5
8. Antragsverfahren.....	5
9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	5
10. Inkrafttreten .....	7
Anlagen .....	7

## 1. Gegenstand der Förderung

Die Landesregierung hat 2020 einen „Pakt für Pflege“ gestartet, welcher aus mehreren Säulen besteht. In der „Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik — Pflege vor Ort“ vom 17.03.2021 werden gemäß Punkt 2.2. amtsfreie Städte und Gemeinden für die Jahre 2021-2024 gefördert, um Maßnahmen in der der Pflege vor Ort zu ermöglichen.

Hintergrund des Pakts für die Pflege ist der steigende Anteil der Pflegebedürftigen im Land Brandenburg. Dies zeichnet sich auch in der Landeshauptstadt Potsdam ab: Laut Pflegestatistik des Landes Brandenburg lebten zum 31.12.2019 in Potsdam 6.962 Pflegebedürftige, bis zum Jahr 2030 wird die Zahl der Pflegebedürftigen in Potsdam auf ca. 8.800 Pflegebedürftige ansteigen, was einem relativen Wachstum von über 26 Prozent entspricht. Ein Großteil der Pflegebedürftigen (im Jahr 2019 waren es ca. 75 %) wird in der Häuslichkeit gepflegt.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Pflege in der eigenen Häuslichkeit durch Gestaltung alterns- und pflegegerechter Sozialräume und somit die Stabilisierung des Anteils ambulanter Pflege in der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam von Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflege nach dem SGB XI insbesondere:

- a) für ergänzende Angebote zur Unterstützung der häuslichen Pflege und Betreuung durch Information, Beratung, Begleitung, Entlastung sowie zur Unterstützung bei der Bewältigung und Gestaltung des Alltags,
- b) zur Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XI,
- c) zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe insbesondere bereits pflegebedürftiger Menschen und häuslich Pflegenden.

Derartige Maßnahmen können u. a. sein:

- Unterstützung des Aufbaus neuer oder des Ausbaus bestehender alltagsunterstützender Angebote i.S. § 45a SGB XI,
- Hilfen in der Nachbarschaft,
- niedrigschwellige Informationen, Veranstaltungen für Pflegebedürftige und ihre häuslich Pflegenden sowie für Menschen im unmittelbaren Vorfeld von Pflege,
- Aktivitäten von oder mit Handwerkern aus der Region, die bei Maßnahmen zur altersgerechten Anpassung in Wohnungen und im Wohnumfeld helfen,
- Maßnahmen zur Vernetzung von Akteuren in der Pflege (beispielsweise örtliche Verbände, Pflege-Stammtische),
- Informationen zu Hilfen nach dem SGB XI (zum Beispiel zur Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, über Pflegekurse nach § 45 SGB XI, zu Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI sowie zu wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach § 40 Absatz 4 SGB XI),
- lokale Projekte und Allianzen für Menschen mit Demenz wie zum Beispiel Demenz-Stammtische, Demenz-Kurse,

- Ermöglichung der Teilhabe der Zielgruppe am örtlichen Leben (beispielsweise am Vereinsleben, an Sport- und Kulturveranstaltungen, an Begegnungsmöglichkeiten),
- Angebote für gemeinsames Essen,
- Zielgruppenspezifische Projekte zur Aktivierung und Anregung von Betätigungen für die örtliche Gemeinschaft.

## 2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der geänderten Richtlinie vom MSGIV vom 12.01.2023, den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen i. V. m. §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Potsdam in der aktuellen Fassung.

Ein finanzieller Eigenanteil der Zuwendungsempfangenden ist in Höhe von mindestens 20 Prozent erforderlich. Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise auch durch Mittel Dritter erbracht werden. Sollte dies im begründeten Einzelfall nicht möglich sein, kann davon abgewichen werden.

## 3. Ausschluss und Einstellung der Förderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- 3.1 die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 3.2 die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht oder nicht mehr besteht,
- 3.3 nicht alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung stehen/ eingereicht wurden,
- 3.4 wenn Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden/ wurden,
- 3.5 wenn ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers (Bewilligungsbehörde) die Maßnahme vorzeitig begonnen wurde,
- 3.6 wenn die Maßnahme eine Doppelfinanzierung enthält oder
- 3.7 wenn in der Bewertungsmatrix die Mindestpunktzahl 11 (33%) von 100% nicht erreicht wird.

## 4. Mitteilungs- und Informationspflichten

Der Zuwendungsempfangende hat dem Zuwendungsgeber (Bewilligungsbehörde) unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,

- sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- sie bzw. er beabsichtigt, ihre bzw. seine inhaltliche Konzeption (Beschreibung der Maßnahme) zu ändern,
- sich der Stellenplan und/oder die Stellenbesetzung ändert und/oder
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Zuwendungsempfängenden ergeben haben.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zuschuss

Zuwendungsfähig sind ausschließlich maßnahmenbezogene Personal- und Sachausgaben. Für die Förderung der Personalausgaben ist Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Die Projektlaufzeit beträgt maximal 12 Monate.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 6. Höhe der Zuwendung

Die Finanzierung ist begrenzt durch die die im Rahmen des Förderprogramms des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik (Pflege vor Ort) zur Verfügung stehenden Mittel. Für Maßnahmen nach Punkt 2.2 der Richtlinie des MSGIV vom 17.03.2021 stehen der Landeshauptstadt Potsdam 439.850,00 EURO jährlich als Förderhöchstbetrag zur Verfügung.

Der Zuwendungsempfängende kann mit einer Maßnahme bis zu einem Betrag in Höhe von 70.000,00 EUR gefördert werden. Vorrangig erfolgt die kostendeckende Finanzierung bedarfsdeckender Maßnahmen.

## 7. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt; können jedoch aktive Kooperationspartner von Zuwendungsempfängenden sein.

## 8. Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde

Landeshauptstadt Potsdam  
Fachbereich Soziales und Inklusion  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (**Anlage 2**) ist bis zum 31.08.2023 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Beschreibung der Maßnahme (Konzeption) wird anhand der Bewertungsmatrix (**Anlage 5**) geprüft und bewertet.

Die Bewilligungsbehörde lädt ein Entscheidungsgremium ein. Das Entscheidungsgremium besteht aus benannten Vertretern

- des Fachbereichs Soziales und Inklusion,
- des Bereichs Inklusion und Hilfe zur Pflege,
- des Fachbereichs Öffentlicher Gesundheitsdienst,
- Beauftragte für Menschen mit Behinderung,
- des Beirats für Menschen mit Behinderung,
- des Migrant\*innenbeirats,
- des Seniorenbeirats.

Das Entscheidungsgremium entscheidet auf Grundlage der Ergebnisse der Bewertungsmatrix sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter.

## 9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Mittelverfügbarkeit können weitere, im Jahresverlauf eingehende Anträge im Umlaufverfahren durch das Gremium innerhalb von 14 Tagen mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Mitgliedern des Gremiums ist es nicht erlaubt über selbst gestellte Anträge zu entscheiden.

Nicht zum Stichtag (31.08.2023) eingereichte Projekte können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt

werden. Entsprechende Anträge werden in jedem Fall durch das Entscheidungsgremium beraten und entschieden.

Die Antragsbearbeitung für alle Förderungen gemäß dieser Richtlinie wird im Fachbereich Soziales und Inklusion durchgeführt. Geförderte Maßnahmen erhalten einen Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt Potsdam – Fachbereich Soziales und Inklusion.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt auf Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfängenden.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist ein Verwendungsnachweis (**Anlagen 6 und 6a**) nach Nummer 5.2 ff. ANBest-P-LHP (**Anlage 1**) unaufgefordert vorzulegen. Eine Vorlage der verwendungsnachweisfähigen Unterlagen für eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde ist erforderlich.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten, sofern nach dieser Förderrichtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, die ANBest-P-LHP i. V. m. VVG zu § 44 LHO.

Die Bewilligungsbehörde und dessen Beauftragte sowie das MSGIV und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 ANBest-G bzw. Nummer 6 ANBest-P-LHP).

Die Zuwendungsempfängenden haben gemäß der geänderten Richtlinie des MSGIV vom 12.01.2023 bei Förderungen nach Nummer 2.2 die Empfehlungen der Pflegestrukturplanung des jeweiligen Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt zu berücksichtigen.

Die Landeshauptstadt Potsdam wird die Stadtverordnetenversammlung jährlich über die Verwendung der Mittel berichten und veröffentlichen den Bericht in geeigneter Weise. Die Zuwendungsempfängenden sind daher verpflichtet, als Nachweis über die Wirksamkeit und Qualität ihrer Arbeit bis zum 28.02.2025 einen Sachbericht zu erstellen. In diesem Sachbericht ist die durchgeführte Maßnahme kurz darzustellen, insbesondere ist einzugehen auf:

- Aktivitäten im Maßnahme-/ Bewilligungszeitraum,
- Einsatz der Fördermittel
- sowie kritische Auseinandersetzung des Erfolges und Auswirkungen der geförderten Maßnahme.

Der Sachbericht sollte einen Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten.

## 10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Uta Kitzmann  
Fachbereichsleitung  
Fachbereich Soziales und Inklusion

### Anlagen

Anlage 1 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung  
der Landeshauptstadt Potsdam (ANBest - P - LHP)

Anlage 2 - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 3 - Informationen zur Datenverarbeitung bei Zuwendungen

Anlage 4 - Einwilligungserklärung Zuwendung

Anlage 5 – Bewertungsmatrix

Anlage 6 – Verwendungsnachweis, Anlage 6a - zahlenmäßiger Nachweis